

Satzung des Vereins ORWOhaus e.V.

- beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.09.2019 -

Präambel

Das s. g. **ORWOhaus** hat sich in den letzten Jahren zu einem Zentrum der Jugendarbeit im Bereich der Musik entwickelt, indem sich hier vorwiegend junge Musiker und Künstler zusammengefunden haben, um in verschiedenen Bands zu musizieren, sich auszutauschen und Nachwuchstalente zu fördern. Dieser Form der sinnvollen Freizeitgestaltung junger Menschen mit Kunst und Kultur in Eigeninitiative kommt in Anbetracht ständig abnehmender öffentlicher Mittel wachsende Bedeutung zu.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ **ORWOhaus e.V.**“. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nach Satzung und Tätigkeit ist seine Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Er fördert die Bildung, Kunst und Kultur, vornehmlich die Jugendarbeit im Bereich der Musik.
- (2) 1. Ziel des Vereins ist es, Musiker und Bands bei ihrer musikalischen und künstlerischen Entwicklung zu fördern, sie zu beraten und ihnen Zugang zur Öffentlichkeit zu organisieren.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
(Beispielhafte Aufzählung:)
 - a. Bereitstellung einer idealen Probenlandschaft in Form von Probenräumen, die 24 Stunden am Tag genutzt werden können und die Bereitstellung von Aufnahmestudios im **ORWOhaus**, welches zur Erreichung der Ziele vom **ORWOhaus e.V.** betrieben wird
 - b. Durchführung von Austauschkonzerten und Clubtours für **ORWOhaus** Bands
 - c. Durchführung von Wettbewerben für Nachwuchsbands und Musiker
 - d. Information der Öffentlichkeit über die Rock und Popmusik und die Nachwuchsbands durch Teilnahme an Onlinerundfunksendungen,
 - e. Betreiben einer Website,
 - f. Durchführung von musikalischer Jugendarbeit und Nachwuchsausbildung, auch durch eine Musikakademie
 - g. Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Vereins, über kulturpolitische Trends und Sponsoren
- (4) Das **ORWOhaus** ist Zweckbetrieb des Vereins. Eine wirtschaftliche Betätigung erfolgt über den bloßen Rahmen der Vermögensverwaltung nur, - wenn sie der unmittelbaren

Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient, - das **ORWOhaus** nicht in Wettbewerben mit anderen Steuerpflichtigen tritt.

- (5) Der Zweckbetrieb **ORWOhaus** ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auf der Grundlage dieser Satzung zu führen.
Zu diesem Zweck kann vom Vorstand ein Geschäftsführer zur Leitung des Zweckbetriebes berufen werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Geschäftsführervertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und dem Vorstand direkt unterstellt. Der Geschäftsführer kann nach Eintragung in das Vereinsregister den Verein gemäß §30 BGB nach außen vertreten.
- (6) Der Verein organisiert die Verwaltung des **ORWOhauses** als Begegnungsstätte junger Musiker und Künstler. Er organisiert Proberäume und Veranstaltungen, wie Musikkonzerte, mit denen die jungen Musiker und Künstler in die Öffentlichkeit treten können. Er trägt somit zur Förderung von Nachwuchstalenten und Förderungen der Kunst- und Musikerziehung in allen Bevölkerungsschichten bei.
- (7) Die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Kommunen ist sinnvoll und notwendig. Eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Parlamenten und ihren Ausschüssen zur Entwicklung der Jugendarbeit im Bereich der Kunst und Musik wird angestrebt.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden finanzieller und materieller Art.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere
 - den Zweckbetrieb „**ORWOhaus**“ als Ausübungsstätte von Kunst und Musik
 - Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Musik,
 - kulturelle Veranstaltungen des **ORWOhaus** e.V.,
 - bildende Kunst im Bereich des **ORWOhauses**.Er führt Seminare und Workshops zur Weiterbildung von jungen Musikern auf dem Gebiet der Ton- und Veranstaltungstechnik durch.
- (6) Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins werden durch den Schatzmeister verwaltet.
- (7) Der Verein kann Azubis auf dem Gebiet Veranstaltungstechnik bzw. Veranstaltungskaufmann /- frau ausbilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden
 - jede natürliche Person, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und dies durch persönlichen Einsatz zu fördern bereit ist,
 - jede juristische Person, soweit sie sich zu den Vereinszwecken bekennt und diese zu fördern bereit ist,

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge, Spenden, materielle oder persönliche Leistung zu fördern.
- (2) Fördermitglieder können werden
- jede natürliche Person, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und dies durch persönlichen Einsatz zu fördern bereit ist,
 - jede juristische Person, soweit sie sich zu den Vereinszwecken bekennt und diese zu fördern bereit ist,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge, Spenden, materielle oder persönliche Leistung zu fördern.
- (2a) Unterstützungsmitglieder können werden
- jede natürliche Person, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und dies durch persönlichen Einsatz zu fördern bereit ist,
 - jede juristische Person, soweit sie sich zu den Vereinszwecken bekennt und diese zu fördern bereit ist,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge, Spenden, materielle oder persönliche Leistung zu fördern.
- (3) Personen, die um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, sofern der Vorstand den Aufnahmeantrag zustimmt..
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - bei Erlöschen der Geschäftsfähigkeit der juristischen Person,
 - durch Ausschluss.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom jeweiligen Austrittstermin bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (7) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss ist zu begründen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zugeben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens und solange das Mitglied gegen den Verein oder seine Organe wegen des Ausschlusses Klage führt. Der Widerspruch des Mitglieds gegen den Beschluss des Vorstandes sowie Klage gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung. Der ordentliche Rechtsweg bleibt zulässig.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Zahlungspflicht der Mitgliedsbeiträge befreit.

- (3) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten mit der Einschränkung, nicht in die Organe des Vereins gewählt werden zu können.
- (4) Unterstützungsmitglieder haben Teilnahmerecht und Rederecht auf der Mitgliederversammlung und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.
- (5) Juristische Personen oder Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten,
 - ihre aktuelle Erreichbarkeit, insbesondere Änderungen der E-Mail-Adresse und Anschrift, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen,
 - alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen kann.

§6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, er ist für jedermann offen.
- (2) Der Verein unterhält den Zweckbetrieb „**ORWOhaus**“.
- (3) Der Verein kann Jugendgruppen bilden.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann er dem Vorstand angehören, aber nicht den Vorsitz innehaben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein, welche sich regelmäßig an Aktivitäten des Vereins beteiligen oder welche seit mindestens 2 Jahren Mitglieder des Vereins sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Ämterverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch die Vorstandsmitglieder selbst in einer konstituierenden Sitzung nach der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder vorgenommen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl des neuen Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
Die Vorstandsmitglieder dürfen nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit keine Vergütungen für ihre Tätigkeit im Vorstand bekommen. Die Erstattung von Reisekosten bleibt davon unberührt.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die schriftliche Willenserklärung nichterschienener Vorstandsmitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder eine vom Vorstandsvorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und zur Veräußerung oder Belastung des wesentlichen Vereinsvermögens ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die schriftliche Willenserklärung nichterschienener Mitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt.
- (2) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit abgegebener Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden nächsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Es muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der schriftlichen Willenserklärungen nichterschienener Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder es die Interessen des Vereins erfordern.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zu Mitgliederversammlungen muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und dem Gegenstand der Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, bzw. wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Es ist zulässig, die Einladung in der Presse zu veröffentlichen. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand eine Woche zuvor zugeleitet werden.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Erledigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Veräußerung bzw. Belastung wesentlicher Bestandteile des Vereinsvermögens,
- Zustimmung zum Geschäftsführervertrag, falls der bestellte Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes ist,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,

- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann einen Geschäftsführer mit der Leitung des Zweckbetriebes **ORWOhaus** betrauen. Zu diesem Zweck wird ein Geschäftsführervertrag abgeschlossen.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Arbeit mit den Vereinsmitgliedern,
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - die Anleitung und die Kontrolle des Zweckbetriebes „**ORWOhaus**“
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in), die jeweils allein handlungsbefugt und vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis kann der (die) Stellvertreter(in) den Verein nur bei Verhinderung des (der) Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung und Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Beitragsordnung

- (1) Für Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, wird ein Beitrag erhoben. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen oder geändert wird. Bei notwendiger Änderung ist der Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Vorstandssitzung aufzuführen.
- (2) In der Beitragsordnung werden die Höhe der Aufnahmebeiträge, die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfrist und Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§12 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen nach § 31 BGB.

(2) Für Schäden des Vereins, die ehrenamtliche Organmitglieder oder ehrenamtlich tätige beauftragte Vereinsmitglieder in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ehrenamtlichen Organmitgliedern und ehrenamtlich tätigen beauftragten Vereinsmitgliedern werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt. Die Haftung des Vereins für dessen Organe (§ 31 BGB) bleibt davon unberührt.

..§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System speichern, verwalten und nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z.B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z.B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.
- (2) Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Eine Pflicht zur Angabe einer Email-Adresse besteht nicht.

§ 14 Satzungsänderungen auf Grund von Beanstandung

Für Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder anderen Behörden aufgrund einer Gesetzeslage oder Beanstandung verlangt werden oder bei orthografischen Berichtigungen, ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB zuständig. Die Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderungen zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecken, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke im Sinne des Paragraphen 2.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Willenserklärung nicht erschienenen Mitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 17.09.2019

Vorstandsvorsitzender